

Rechtsfall noch zweifelhaft, so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.”

Nebst diesen “österreichischen” Auslegungsregeln gelten aber zusätzlich für das gesamte liechtensteinische Privatrecht die “schweizerischen”, dem Zivilgesetzbuch entnommenen Auslegungsregeln der Art. 1 Abs. 2 SR und Art. 1 Abs. 3 PGR. Die Regeln sind, insbesondere was die Lückenfüllung anbelangt, nicht deckungsgleich. Die gleichzeitige Geltung dieser Regeln unterschiedlicher Herkunft ist systemwidrig und hat in der Praxis zu einer gewissen Disharmonie geführt⁹, die auch im Verwaltungsrecht spürbar ist.

In der liechtensteinischen Verwaltungsrechtsprechung wird die Anwendung der §§ 6 und 7 ABGB bzw. der Art. 1 Abs. 2 SR und Art. 1 Abs. 3 PGR auf das Verwaltungsrecht kaum thematisiert¹⁰. Es ergibt sich freilich aus der publizierten Praxis, dass auch die liechtensteinischen Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts dem Grundsatz nach die Regeln der §§ 6 und 7 ABGB bzw. der Art. 1 Abs. 2 SR und Art. 1 Abs. 3 PGR beachten.

Im folgenden werden die einzelnen, von der Rechtsprechung verwendeten Auslegungsmethoden, wie sie von Friedrich Carl von Savigny¹¹ entwickelt worden sind, kurz vorgestellt. Dabei ist freilich im Auge zu behalten, dass die Auslegung des Rechts nach den Erkenntnissen der modernen juristischen Hermeneutik vorwiegend von andern Einflüssen “gesteuert” wird¹².

2. Grammatikalische Auslegung (Verbalinterpretation)

Die grammatikalische Auslegung stellt auf Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch der Worte im Textzusammenhang ab. Massgebliches Element der grammatikalischen Auslegung ist der Gesetzestext¹³, wie er im amt-

⁹ Vgl. dazu Theodor Bühler, Gesetzliche Anpassung bzw. Normierung des Dienstleistungsrechts des Fürstentums Liechtenstein? In: Jus & News 1997, S. 5 ff. (7).

¹⁰ Anders in Österreich, wo die §§ 6 und 7 ABGB auch für das Verwaltungsrecht massgebend sind, vgl. Antoniulli/Koja, S. 101; Adamovich/Funk, S. 59. Vgl. immerhin OGH U 1000/88–22, Beschluss vom 31.7.1989, LES 1989, S. 157 (162), Ziff. 15, wonach § 6 ABGB auch für Gesetze “ausserhalb des bürgerlich-rechtlichen Bereiches anzuwenden ist”.

¹¹ Vgl. System des heutigen Römischen Rechts, 1. Band, 1840. S. 206 ff., zitiert nach Höfling, S. 44, Anm. 29; vgl. Willoweit, S. 193.

¹² Vgl. S. 106 ff.

¹³ Vgl. Wolff I, S. 141; Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 131; Antoniulli/Koja, S. 101; Häfelin/Haller Nr. 75 ff.